

**Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl
des Rates der Stadt Dormagen zu wählenden Vertreterinnen
und Vertreter vom 14.07.2024**

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998 S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) wird die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter für den Rat der Stadt Dormagen um 2, davon zur Hälfte in Wahlkreisen, verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter beträgt anstatt 50 damit 48, davon 24 in Wahlkreisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Dormagen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter vom 14.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 09.07.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Fritz Bezold
Erster Beigeordneter